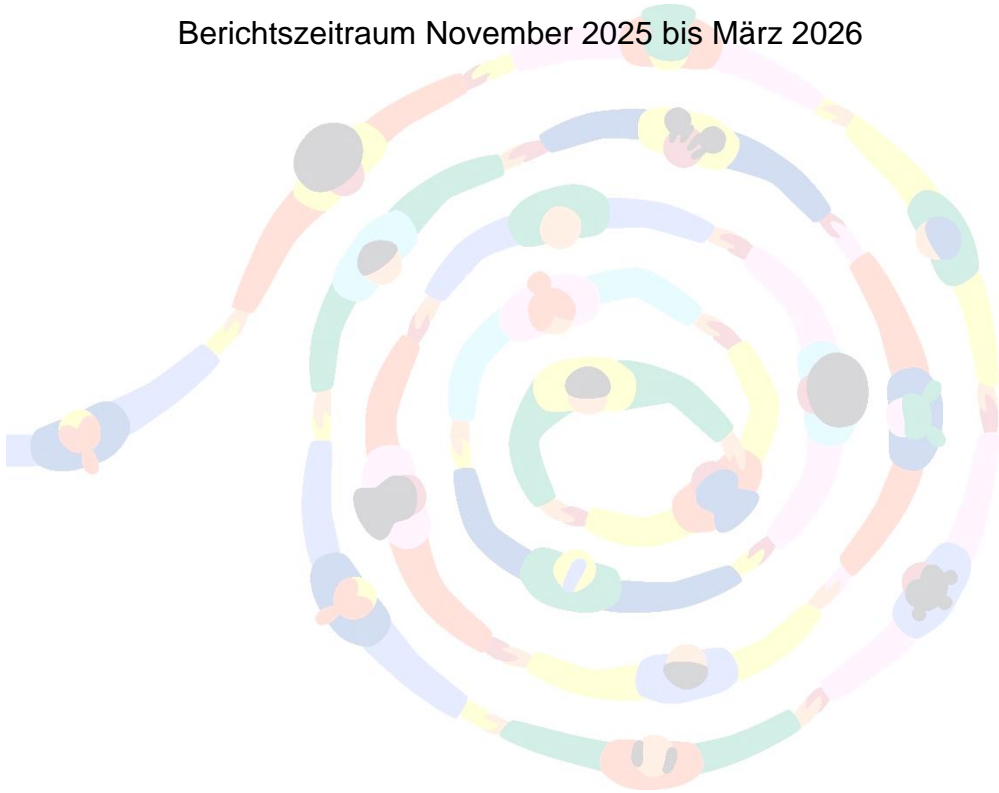


4. Tätigkeitsbericht: Verfahrenslotsin der Stadt Rüsselsheim am Main

Berichtszeitraum November 2025 bis März 2026



Berichterstattung gegenüber

Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe, Fachbereichsleitung

Dezernat II, Herrn Bürgermeister Karakaya

sowie den politischen Gremien

nach §10b Abs. 2 SGB VIII

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	3
1. Einleitung	1
2. §10b Abs. 1 SGB VIII: aktuelle Zahlen und Inhalte der Beratung	1
2.1. Darstellung der Beratungsstatistik	1
2.2. Schlussfolgerungen aus der Beratungsstatistik	5
3. §10b Abs. 2 SGB VIII: aktuelle Meilensteine der Organisationsentwicklung	6
4. Fazit	7
5. Anhang.....	9
Quellenverzeichnis	10
Impressum.....	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verteilung der Beratungsfälle nach Alter, eigene Darstellung.....	2
Abbildung 2: Verteilung der Beratungsfälle nach Wohnort, eigene Darstellung.....	3
Abbildung 3: Verteilung der Beratungsfälle nach Form der Behinderung, Mehrfachnennungen möglich, eigene Darstellung.....	3
Abbildung 4: Verteilung der Beratungsthemen, Mehrfachnennungen möglich, eigene Darstellung	4

1. Einleitung

Die Aufgaben von Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen definieren sich durch §10b SGB VIII. Im 4. Tätigkeitsbericht wird die Ausgestaltung dieser Rolle von November 2025 bis März 2026 zusammengefasst. Zunächst wird die Beratung nach §10b Absatz 1 SGB VIII in der aktuellen Statistik beleuchtet. Dabei werden jedoch nicht nur die Beratungszahlen seit November 2025 ausgewertet, sondern die Zahlen seit der letzten Berichterstattung in den politischen Gremien (2. Tätigkeitsbericht, Gremienlauf Mai / Juni 2025). Damit soll eine lückenlose Berichterstattung ermöglicht werden, da in den politischen Gremien nur jeder zweite Tätigkeitsbericht eingebracht wird. Die Beratung der Verfahrenslotsin umfasst insbesondere die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen, wobei auch andere Themen rund um das Thema Behinderung von Kindern und Jugendlichen eine Rolle spielen. Dazu gehören beispielsweise die Beantragung eines Schwerbehindertenausweises oder die Teilhabe an Freizeitangeboten. Die Beratung kann von den Kindern und Jugendlichen selbst oder von ihren Familien in Anspruch genommen werden.

Danach werden die aktuellen Meilensteine der Organisationsentwicklung nach §10b Absatz 2 SGB VIII vorgestellt. In diesem Feld wird mit einem Meilensteinplan gearbeitet, je nach Stand der Gesetzesreform und Bedarf des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe werden unterschiedliche Meilensteine forciert. Im vorliegenden Berichtszeitraum lag der Schwerpunkt im Bereich Fortbildung und Stärken von Haltung zum Thema Inklusion.

2. §10b Abs. 1 SGB VIII: aktuelle Zahlen und Inhalte der Beratung

In diesem Bericht werden die Zahlen seit der letzten Berichterstattung in den politischen Gremien beleuchtet. Das bedeutet, die Zahlen aus dem 3. Tätigkeitsbericht, welcher nicht in den Gremien vorgestellt wurde, sind hier inkludiert. In Summe wurden seit dem 2. Tätigkeitsbericht 28 neue Beratungsfälle begleitet, wobei davon 17 auf den Zeitraum April – Oktober 2025 (3. Tätigkeitsbericht) und 11 auf den Zeitraum November 2025 – März 2026 entfallen. Die 28 Familien wurden zum Teil mehrmals beraten, hinzu kamen außerdem einige wenige Folgeberatungen von Familien aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum. Stichtag für die Datenerhebung zum 4. Tätigkeitsbericht ist der 31.03.2026.

2.1. Darstellung der Beratungsstatistik

Die Beratung durch die Verfahrenslotsin kann via E-Mail, Telefon oder in der Sprechstunde in Anspruch genommen werden. Rund die Hälfte der Beratungsgespräche fand während der persönlichen Sprechzeiten statt. Die Wichtigkeit eines persönlichen, niedrigschwiligen Kontaktangebots bestätigt sich hiermit, insbesondere für inhaltlich komplexere Fälle.

Betrachtet man das Alter der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung, um deren Bedarfe es in der Beratung ging, so zeigt sich, dass die Gruppe der 4-6-Jährigen am stärksten vertreten ist, dicht gefolgt von den 7-10-Jährigen. Auch im 2. Tätigkeitsbericht waren Kinder im Kita-Alter die am meisten vertretene Gruppe.

Eine Veränderung zeigt sich bei den jungen Erwachsenen im Alter von 17-21 Jahren. Deren Anteil an der Beratung nahm von 5% auf 18% zu.

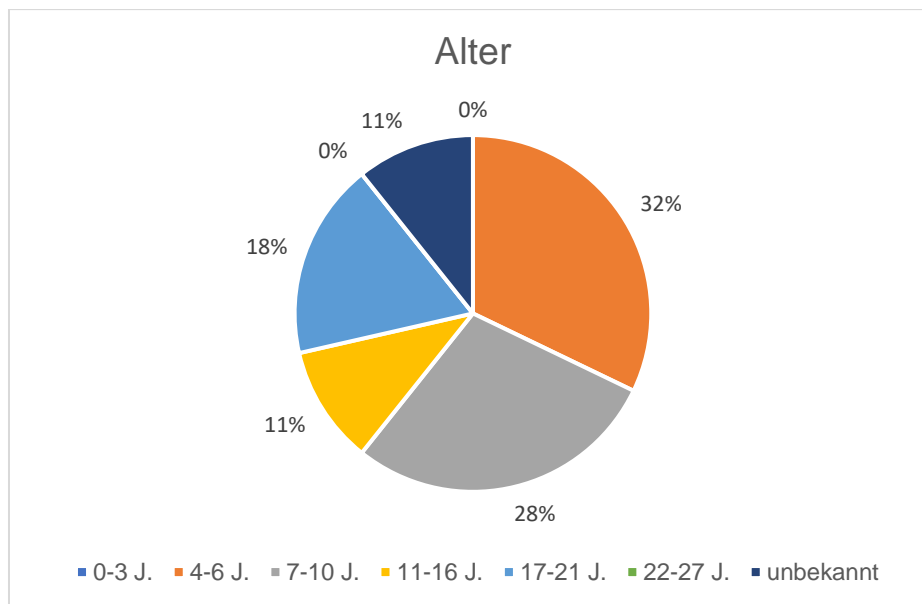


Abbildung 1: Verteilung der Beratungsfälle nach Alter, eigene Darstellung

Der Wohnort der beratenen Familien ist bei fast einem Drittel der Fälle unbekannt, da die Erhebung dieser Angabe für die Beratung nicht immer relevant ist. Bei den Fällen mit bekanntem Wohnort überwog Bezirk I, welcher die Innenstadt und das Berliner Viertel umfasst. Dies könnte mit der räumlichen Nähe zum Ort der Sprechstunde im Jugend- und Stadtteiltreff „just“ zusammenhängen oder mit der aktiven Netzwerk- und Beratungstätigkeit von einzelnen Schulen und Kindergärten in diesem Bezirk. Beratungsanfragen aus dem Kreis Groß-Gerau bewegen sich weiterhin auf niedrigem Niveau (7%, 2. Tätigkeitsbericht: 9%), vermutlich da die Zusammenarbeit mit der Verfahrenslotsin des Kreises gut etabliert wurde und eine klare Trennung der Zuständigkeit erfolgen kann. Im Vergleich zum 2. Tätigkeitsbericht kann ansonsten kein eindeutiger Trend bezüglich des Wohnbezirks ausgemacht werden. Die Aufteilung der Bezirke ist in Anhang 1 visualisiert.

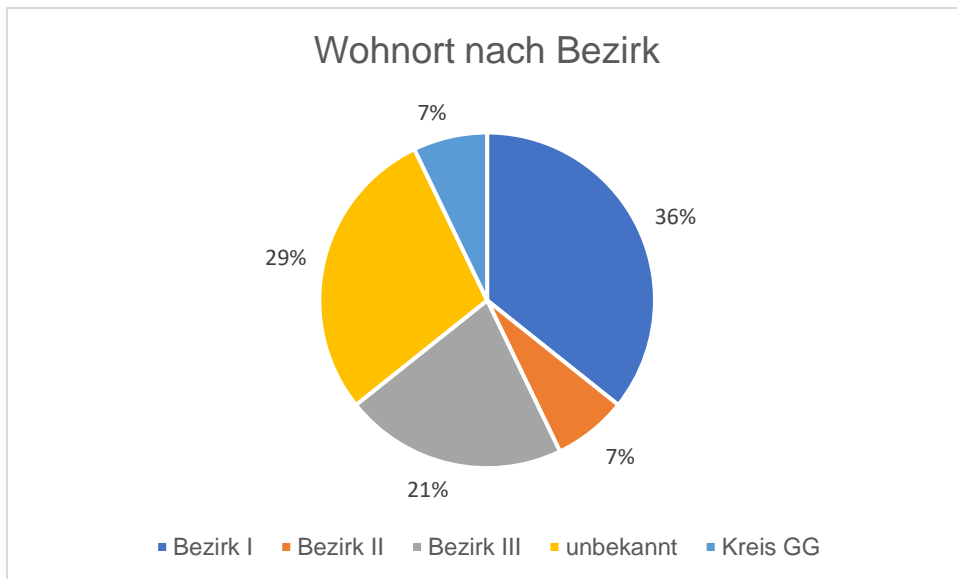


Abbildung 2: Verteilung der Beratungsfälle nach Wohnort, eigene Darstellung

Die Statistik bezüglich der Form der Behinderung, die bei den Kindern und Jugendlichen diagnostiziert wurde, zeigt ein ähnliches Ergebnis wie im 2. Tätigkeitsbericht. Weiterhin sind Kinder mit einer seelischen Behinderung die am meisten vertretene Gruppe (52%). Der Anteil der körperlichen Behinderungen (20%) liegt leicht über dem der geistigen (14%). Dabei gilt zu beachten, dass Mehrfachnennungen möglich sind, da mehrere Formen einer Behinderung in Kombination auftreten können. Die Angabe der „unklaren Behinderung“ wurde dann getätigt, wenn noch keine Diagnose gestellt wurde oder im Kontakt nicht ersichtlich wurde, welche Behinderung vorliegt. Bei den seelischen Behinderungen war die Autismus-Spektrums-Störung eine häufige Diagnose. Bei 7 von 15 Kindern mit einer seelischen Behinderung wurde dies diagnostiziert.

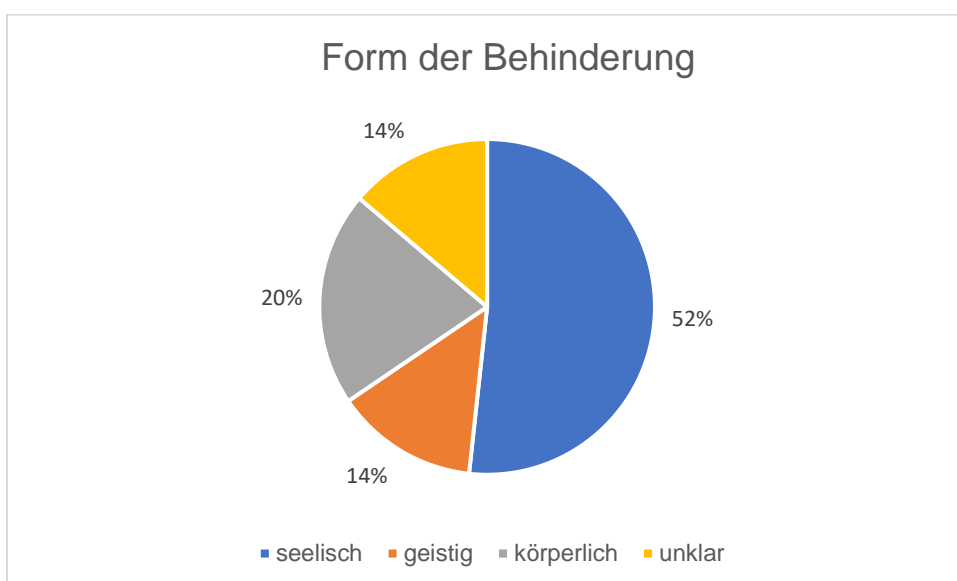


Abbildung 3: Verteilung der Beratungsfälle nach Form der Behinderung, Mehrfachnennungen möglich, eigene Darstellung

Inhaltlich liegt der Schwerpunkt der Beratung der Verfahrenslotsin laut Gesetz auf Leistungen der Eingliederungshilfe.¹ Die Praxis zeigt jedoch, dass ein breiteres Feld abgedeckt werden muss. So wurden Informationen zu Leistungen anderer Reha-Träger, wie Pflegegeld, Schwerbehindertenausweis oder Leistungen der Agentur für Arbeit besonders häufig nachgefragt. Hier zeigt sich, dass die niedrigschwellige Lotsenfunktion Sinn ergibt, da es für die Familien schwierig scheint, sich an vielen verschiedenen Stellen die relevanten Informationen einzuholen. Die ausführliche Erstberatung zu Eingliederungshilfe seitens des öffentlichen Jugendhilfeträgers nimmt den zweitgrößten Teil der Beratungsthemen ein. Außerdem wurde häufig der Schulbesuch und die damit verbundene Teilhabe an Bildung besprochen. Hier zeigt sich im Vergleich zum 2. Tätigkeitsbericht eine Veränderung. War im 2. Bericht noch der Besuch der Kita die am häufigsten nachgefragte Thematik, hat sich im 4. Bericht dieses Bild gewandelt und die Schule steht im Fokus.

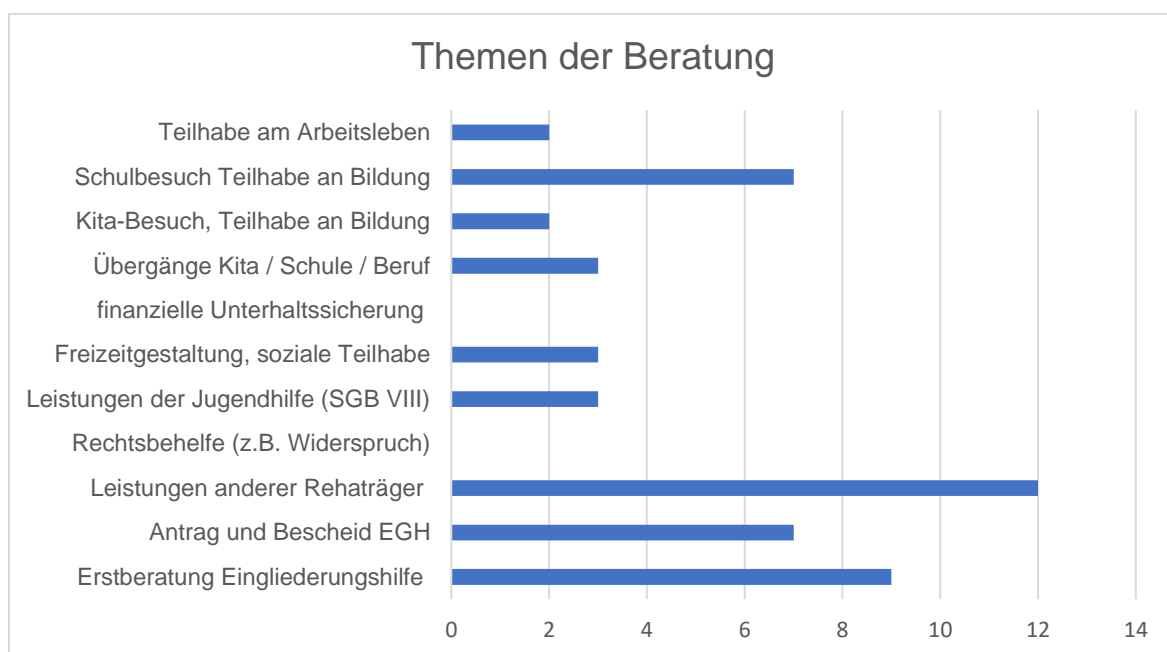


Abbildung 4: Verteilung der Beratungsthemen, Mehrfachnennungen möglich, eigene Darstellung

Die meisten Beratungsgesuche konnten innerhalb eines Gesprächs bearbeitet werden (71%). Bei etwas komplexeren Anfragen waren 2-4 Kontakte zur Klärung notwendig (25%). Nur in einem Fall haben mehr als 5 Kontakte stattgefunden. Dies spricht dafür, dass die Intention der Beratung, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten, erfüllt wird. Die Familien sollen möglichst alle Informationen so verständlich vermittelt bekommen, dass sie nächste Schritte alleine gehen und sich im Hilfesystem orientieren können. Dies deckt sich auch mit den Beobachtungen aus dem 2. Tätigkeitsbericht.

¹ Vgl. §10b Absatz 1 SGB VIII

2.2. Schlussfolgerungen aus der Beratungsstatistik

Die Beratung der Verfahrenslotsin wurde im ersten Jahr der Tätigkeit mit 21 Beratungsfällen in einem ähnlichen Maße wahrgenommen wie im zweiten Jahr der Tätigkeit mit 28 Beratungsfällen. Um zu verhindern, dass die Beratungszahlen aufgrund von fehlender Informationsweitergabe an Bürgerinnen und Bürger stagnieren, wurde im Januar 2026 ein Informationsschreiben mit Flyern an die Rüsselsheimer Grundschulen versendet. Im Jahr 2025 wurden bereits die städtischen Kindertagesstätten und der Bereich Schulsozialarbeit informiert und es fand eine persönliche Vorstellung statt. Außerdem werden die aktuellen Sprechstundentermine regelmäßig als Pressemitteilung publiziert und die Verfahrenslotsin ist im Rahmen der Netzwerkarbeit in verschiedenen Austauschtreffen vertreten.

Die Steigerung der Beratungsanfragen zum Thema Teilhabe an Bildung in der Schule könnte gegebenenfalls auch mit dem Versand des Informationsschreibens an die Grundschulen zusammenhängen. Fünf der 28 Familien haben den Weg in die Beratung auf Empfehlung der Schule gefunden, wobei diese Information nicht bei allen Beratungsgesprächen erfragt werden konnte.

Inhaltlich zeigt sich, dass sich die Problemstellungen in den Beratungsgesprächen kaum verändert haben. Fragen nach formalen Antragsverfahren oder weiteren möglichen Hilfestellungen, wie die Beantragung von Pflegegeld oder der Besuch von passenden Freizeitangeboten können gut beantwortet werden. Die Beratung stößt jedoch an Grenzen, wenn andere Systeme überlastet sind. Dazu gehört beispielsweise die Möglichkeit zur Diagnostik in Sozialpädiatrischen Zentren und die Ausstattung von Schulen, um Kindern mit Behinderung eine bessere Teilhabe zu ermöglichen. Solche Rahmenbedingungen können allein durch Verfahrenslotsin nicht verändert werden. Begrüßenswert vor diesem Hintergrund sind jedoch die Bestrebungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, infrastrukturelle Leistungen zur Teilhabe an Bildung zu etablieren. Durch Pilotprojekte wie der strukturellen Klassenassistenz, in Rüsselsheim am Main das Projekt „TABSIE – Teilhabe an Bildung inklusiv erleben“, soll eine niedrigschwellige Unterstützung im Klassenraum eingesetzt werden, ohne dass langwierige Diagnostikverfahren abgewartet werden müssen. Idealerweise werden dadurch alle Kinder frühzeitig so gut begleitet, dass zusätzliche Einzelassistenzen, deren Zahlen bisher stetig ansteigen, nur noch in besonderen Einzelfällen notwendig sind. Solche Strukturprojekte dürfen jedoch die Schule nicht davon entbinden, selbst aktiv die Rahmenbedingungen für gelingende Inklusion zu schaffen.

3. §10b Abs. 2 SGB VIII: aktuelle Meilensteine der Organisationsentwicklung

Die Aufgaben nach §10b Absatz 2 SGB VIII nehmen weiterhin den Großteil der Tätigkeit als Verfahrenslotsin ein. Seit dem 2. Tätigkeitsbericht (Gremienlauf Mai 2025) wurden insbesondere die folgenden Meilensteine intensiv weiterverfolgt. Daneben werden regelmäßig wiederkehrende Aufgaben erfüllt, wie der Versand eines Mail-Updates mit aktuellen Hinweisen zu rechtlichen Entwicklungen und Fachinformationen oder die Teilnahme an Netzwerktreffen.

M5.2: Weiterbildung Mitarbeitende

Der Bedarf an Fortbildung der Mitarbeitenden hinsichtlich inklusiver Jugendhilfe ist weiterhin hoch. Daher wurden im Jahr 2025 zwei Fortbildungen zum Thema ADHS und Autismus-Spektrums-Störung durchgeführt, bei denen im Sinne der Netzwerkarbeit auch Mitarbeitende aus den Bereichen Ganztags, Schulsozialarbeit und Jugendförderung teilgenommen haben. Im Jahr 2026 kann ein weiterer essenzieller Themenbereich abgedeckt werden. Die Schulung „Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Kinderschutz“ soll die pädagogischen Fachkräfte des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe dazu befähigen in Kinderschutzverfahren angemessen auf die Bedarfe und besonderen Gefährdungslagen von beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen einzugehen.

Um die bereits vorhandenen Ressourcen im Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen und sich nicht allein auf externe Referentinnen und Referentinnen zu stützen, wurde darüber hinaus ein weiteres Format etabliert. Im Termin „Coffee Quickie – Recht am Mittwoch“ bietet die Verfahrenslotsin einen Rahmen für die Mitarbeitenden, sich über sozialrechtliche Grundlagen der Jugendhilfe auszutauschen. In einer halben Stunde wird damit ein kurzer, digitaler Wissens-Input gegeben. Dabei stellen einzelne Mitarbeitende wöchentlich einen spezifischen Themenbereich vor in dem sie erfahren sind, z.B. die Jugendhilfe im Strafverfahren, Frühförderung oder Auslandsmaßnahmen. Inhalte zu Inklusion wechseln sich mit allgemeinen Themen aus der Jugendhilfe ab, um einen möglichst breiten und offenen Austausch untereinander zu fördern. Das Angebot wird seit dem Start am 25.02.26 rege angenommen, sodass sich jede Woche zwischen 15 und 25 Mitarbeitende zugeschaltet. Aufgrund der positiven Resonanz soll das Format weiter etabliert werden.

M5.3: Führungskräfte Workshop Inklusion

Die Gesetzesreform des SGB VIII betrifft nicht nur die Mitarbeitenden des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe. Auch der Fachbereich 8, Bildung und Betreuung und die Stabstelle Kultur und Vielfalt mit der Jugendförderung sind mit Aufgaben nach dem SGB VIII betraut. Um hier den Austausch im Sinne einer inklusiven Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu fördern und die gemeinsame Haltung zu stärken, wurde im Herbst 2025 ein Führungskräfte-Workshop zum Thema Inklusion durchgeführt. Die These war dabei, dass es wichtig ist auf Führungskräfte-Ebene fachbereichsübergreifend eine klare und starke Haltung zu Inklusion zu bilden, um dies dann in die einzelnen Fachbereiche und zu den Mitarbeitenden

weiterzutragen. An drei Workshoptagen wurde diskutiert was Inklusion für die Führungskräfte bedeutet, wo sie Entwicklungspotenziale sehen und wie sich dies auf ihre eigenen Führungsgrundsätze auswirkt. Moderiert wurden die Workshops durch das Team vom Personalmanagement vom Fachbereich Personalentwicklung und die Verfahrenslotsin. Am Ende der Workshopreihe konnte ein gemeinsames Ergebnispapier der Führungskräfte verabschiedet werden. Darin wurden gemeinsame Ziele und Werte, Maßnahmen zur Umsetzung von Inklusion und gemeinsame Führungsgrundsätze festgehalten. Außerdem wurde das Austauschformat von den Führungskräften für das Jahr 2026 verstetigt und von der Verfahrenslotsin als Initiierende abgelöst, um den Prozess der inklusiven Weiterentwicklung auch nach der Workshopreihe zu verfolgen.

M6.12: Entwicklung internes Leitbild Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe

Eine Voraussetzung für die Umsetzung der „inkluisiven Lösung“ im Rahmen der SGB VIII-Reform ist ein stabiles kollegiales Miteinander innerhalb des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe. Ein gemeinsames Werteverständnis führt zu internem Zusammenhalt, was sich wiederum positiv auf das Außenverhältnis der Jugendhilfe, z.B. im Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern oder Trägern, auswirkt. Auch auf geplante Gesetzesänderungen kann dann geschlossen reagiert werden. Um dieses Werteverständnis zu diskutieren und festzuschreiben, wird für das Jahr 2026 die Entwicklung eines gemeinsamen Leitbildes angestrebt. In bereichsübergreifenden Dienstversammlungen werden Werte wie Erreichbarkeit, Zuverlässigkeit oder Wertschätzung und deren konkrete Ausgestaltung im Alltag besprochen. Die Wertesammlung wurde in einer ersten Sitzung von den Mitarbeitenden selbst erarbeitet und priorisiert. Dieser Prozess wurde und wird von der Verfahrenslotsin methodisch vorbereitet, moderiert und im Rahmen der Organisationsentwicklung begleitet.

4. Fazit

Das Aufgabengebiet der Beratung nach §10b Absatz1 SGB VIII wurde im zweiten Jahr der Tätigkeit als Verfahrenslotsin ähnlich wie im ersten Jahr von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen. Inhaltlich fokussiert sich die Beratung besonders auf die Antragstellung von Leistungen der Eingliederungshilfe, die vom Jugendhilfeträger gewährt werden. Weiter sind die Teilhabe an Bildung in Kita und Schule ein wichtiges Themenfeld, wobei hier häufig die konkrete pädagogische Alltagsgestaltung thematisiert wurde. Sind angrenzende Systeme, wie die medizinische Diagnostik und die Gewährung von Therapien überlastet, gerät die Beratung der Verfahrenslotsin an Grenzen. Dennoch ist es wichtig sicherzustellen, dass Familien über das offene Beratungsangebot informiert sind und sie ermutigt werden, dies zu nutzen. Daher ist die regelmäßige Publikation von Terminen und Präsenz in Netzwerktreffen nicht zu vernachlässigen.

Die Aufgaben der Organisationsentwicklung nach §10b Absatz 2 SGB VIII nehmen den Großteil der Tätigkeit der Verfahrenslotsin ein. Hier konnte die fachliche Weiterbildung der Mitarbeitenden des Fachbereichs 7 im Feld Inklusion fortgesetzt werden, was dazu beiträgt, dass sich die Fachkräfte gegenüber der Gesetzesreform

des SGB VIII vorbereitet fühlen. Auch die Entwicklung eines gemeinsamen Werteverständnisses des Fachbereichs 7 trägt hierzu bei. Die erfolgreiche Auseinandersetzung mit einer inklusiven Haltung auf Führungskräfte-Ebene stärkt die Bedeutsamkeit des Themas über Fachbereichsgrenzen hinweg. Bis ein Gesetzesentwurf zur Reform des SGB VIII verabschiedet ist, sollte weiterhin die Fachlichkeit und Haltung zu Inklusion gestärkt werden.

In der Zwischenzeit können die Erfahrungen aus der Beratungstätigkeit und eine inklusive Haltung außerdem zur Unterstützung der Jugendhilfeplanung genutzt werden. Bereits seit 2025 steht die Verfahrenslotsin der Jugendhilfeplanung beratend zu Seite, um die Entwicklung der Rüsselsheimer Trägerlandschaft auch unter Gesichtspunkten der Inklusion zu betrachten und zu stärken.

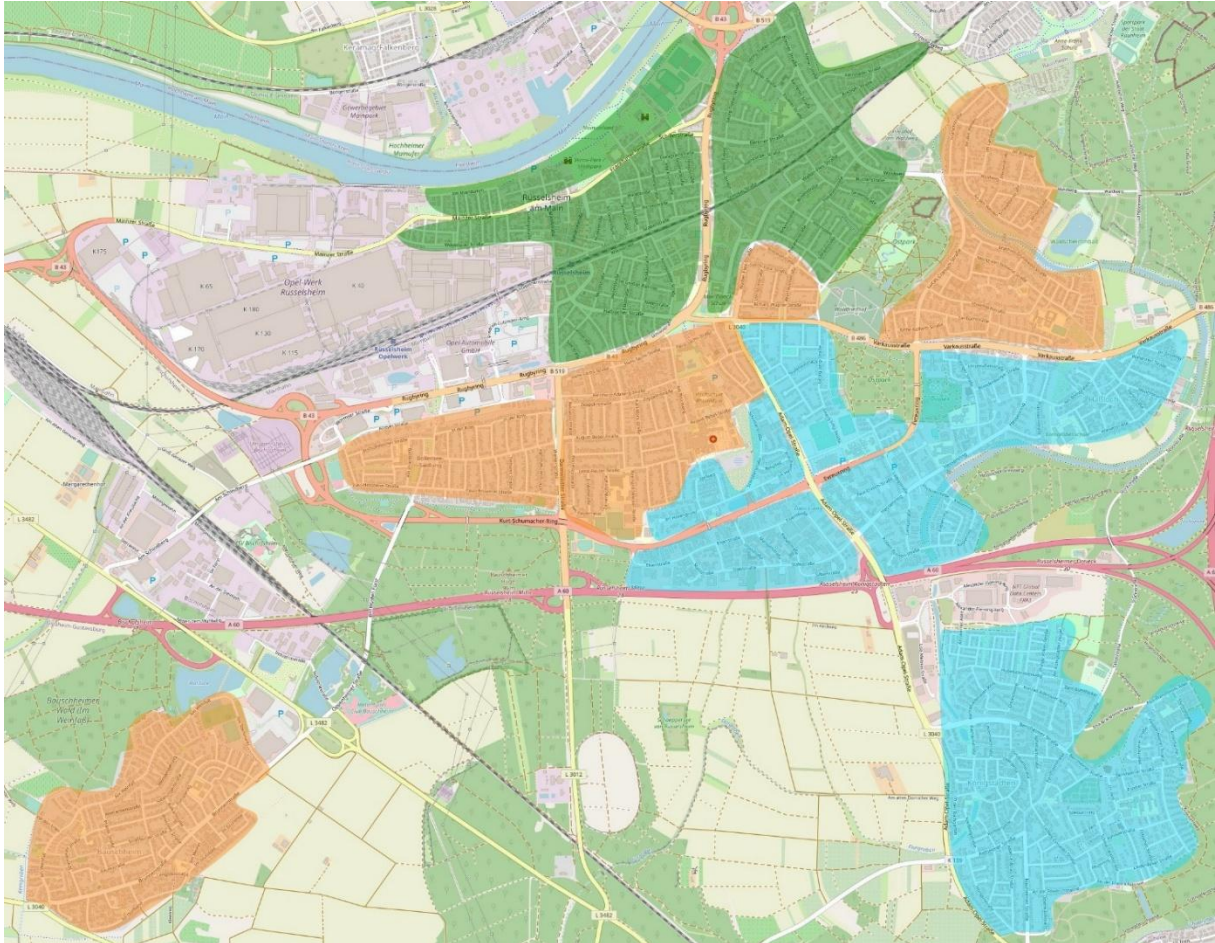
Im Gesetzgebungsprozess gibt es zum Zeitpunkt der Berichterstattung neue Entwicklungen. Ein Referentenentwurf zum ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG wurde vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegt.² Es ist offen, inwiefern an diesem Entwurf noch Änderungen vorgenommen werden und wann der Gesetzesentwurf das Gesetzgebungsverfahren schließlich durchlaufen wird.

² Vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.

5. Anhang

Anhang 1: Aufteilung der sozialräumlichen Bezirke in Rüsselsheim

grün: Bezirk I, orange: Bezirk II, blau: Bezirk III



Quellenverzeichnis

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG), BGBl, Nr. 29 vom 09. Juni 2021:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s1444.pdf#/text/bgbl121s1444.pdf?ts=1774533790837

Achtes Sozialgesetzbuch, §10b Verfahrenslotse: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_10b.html

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF): Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe:

https://dijuf.de/newsdetail?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=359&cHash=e4908d575b21783b406c131553aaa9bf (zuletzt aufgerufen am 26.03.2026)

Impressum

Herausgeber

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main

Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe

Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

www.ruesselsheim.de

kinder-undjugendhilfe@ruesselsheim.de

Tel: 06142 83-0

Fax: 06142 83-2700

Bildnachweis Titel: ©iStock/cienpies